

Allmende- und Herrschaftskonflikte im fränkisch-schwäbischen *territorium inclausum*

Der Streit um die Landeshoheit im Raum um Dinkelsbühl am Beispiel der Markungsgemeinde Aufkirchen-Gerolfingen

Der Vertrag vom Jahr 1779

Seit dem hohen Mittelalter teilten sich die beiden Orte Aufkirchen und Gerolfingen am Heselberg, die nur durch die Wörnitz voneinander getrennt waren, eine Markung. Ihre Einwohner nutzten Weide, Hut und das Holz, aber auch weitere gemeindliche Rechte gemeinsam. Zusätzlich verwendete man auch einige Wiesen zusammen mit den Nachbarorten Reichenbach, Irsingen und dem Hardhof. Seit dem 16. Jahrhundert sind kleinere Konflikte um diese Gerechtigkeiten belegt, die immer wieder auftraten, jedoch keineswegs außergewöhnlich waren.¹ Das nachbarliche Zusammenleben und die Nutzung der Allmende und der gemeinsamen Markung wurden von Gerolfingen und Aufkirchen relativ selbstständig geregelt und verliefen durchaus friedlich. Dennoch kam nach zahlreichen Konferenzen und einer Klage Oettingens am Reichshofrat zwischen Markgraf Christian Friedrich Carl Alexander von Brandenburg-Ansbach und dem Fürsten Johann Aloys von Oettingen am 23. Oktober 1779 ein Vertrag zustande, der unter Berufung auf die Landeshoheit die gemeinsam besessene Allmende aufteilte und somit die beiden Orte voneinander schied.² Dem Vertrag waren Jahrhunderte der herrschaftspolitischen Auseinandersetzung zwischen Oettingen und Ansbach um die Landeshoheit vorangegangen. Diese hatte sich im Lauf der Frühen Neuzeit intensiviert, wobei neben der Hochgerichtsbarkeit die Dorf- und Gemeindeherrschaft und damit die Aufsicht über die Allmende in den Fokus der Konflikte geriet. Immer wieder führte dies zu Streit zwischen den Untertanen sowie den Ämtern von Wassertrüdingen (Ansbach) und Aufkirchen (Oettingen), der sowohl von der Herrschafts- als auch der Untertanenseite sogar vor den Reichsgerichten ausgetragen wurde.

Der Grund hierfür lag in der Herrschaftsstruktur der Nachbarorte begründet: Aufkirchen war oettingisches Oberamt und verfügte über eine herrschaftlich unvermischte Untertanenschaft, im Gegensatz zu Gerolfingen, wo auch Untertanen anderer Herrschaften ansässig waren. Dennoch beanspruchten Ansbach und Oettingen gleichermaßen über beide Orte die Landeshoheit. Nachdem man Jahrhunderte lang den Konflikt nicht lösen konnte, fand im 18. Jahrhundert ein Strategiewechsel statt und man begann – ausgehend vom Anspruch auf die Landeshoheit oder „ex capite Territorii“³ – ab 1772 über eine Aufteilung der Markung zu verhandeln, um einerseits die Allmendenutzung zu schlichten, andererseits aber vor allem, um mit einer schon länger zur Diskussion stehenden Grenzziehung voranzukommen: Die

Wörnitz zwischen Aufkirchen und Gerolfingen war als Grenzfluss zwischen zwei geschlossenen Territorien von Interesse, die nachbarliche Gemeinschaft der herrschaftlich konkurrierenden Orte stand somit dem politischen Kalkül im Weg.

Die folgende Untersuchung widmet sich der institutionellen Ordnung und praktischen Nutzung der Gemeingüter in der Markungsgemeinde. Das Erkenntnisinteresse richtet sich vor allem auf die Verfassungsstrukturen der Allmendenutzung im umstrittenen Gebiet des *territorium inclausum* und auf die Herrschafts- und Ressourcenkonflikte, die aus der Landeshoheitspolitik Ansbachs und Oettingens resultierten. Wie konnte in einem Raum der herrschaftlichen Überlappung und Überschneidung eine gemeinsame Markungsnutzung zwischen zwei vielherrigen Dörfern unter machtpolitisch konkurrierenden Ansprüchen gelingen? Wie wirkten sich die Landeshoheitskonflikte und -ansprüche der größeren Territorialherren auf die beiden Orte und ihre Einwohner aus? Nach einer Darlegung der Herrschaftssituation der Markungsgemeinde wird in einem ersten Schritt gefragt, welchen Ordnungen und Verfassungsänderungen die Nutzung unterlag und inwiefern Herrschaftskonflikte sich auf diese auswirkten. Danach wird in einem zweiten Abschnitt die Aufteilung der Markung 1779 im Blickpunkt stehen.

Die Herrschaftssituation am Hesselberg

Der Vertrag von 1779 ist im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Jurisdiktions- und Verfassungskonflikten zu sehen, wie sie für die Vielherrigkeit des fränkisch-schwäbischen Raums in der Frühen Neuzeit typisch waren: Denn die Herrschaftssituation am Hesselberg und um Dinkelsbühl war besonders umstritten, wie es 1757 der Staatsrechtslehrer Johann Jakob Moser charakterisierte:

„Die allergrösste Confusion und Streitigkeiten endlich trifft man in der Gegend Dünckelsbühl, wo diser Statt Gebiet, das Brandenburg-Onolzbachische, Fürst- und Gräfllich-Oettingische, Würtemberg-Weiltingische, usw. zusammenstossen: Denn da ist nicht nur das Petitorium streitig; sondern es befindet sich auch nicht einmal ein- oder anderer Theil in einem ruhigen Besiz: Dahero z. e. ein Ehebrecher, wann er ertappet werden kan, offt von 2. oder 3. Herrschafften wegen einerley Sache bestraffet wird. Dises hat so dann natürlicher Weise seinen Einfluß auch in die Land-Charten; Dahero z. e. in denen Vetterischen Charten von denen Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Landen viles zu disen gezogen wird, so man in denen Oettingischen zu Oettingen, ingleichen resp. in denen Würtembergischen zu Würtemberg rechnet: Und so gehet es alsdann auch mit denen Charten von ganz Francken und Schwaben.“⁴

Damit umriss Moser einen Raum, der für seine Konflikte und Überschneidungen von Herrschaftsrechten bekannt war und sogar unter den *territorii inclausi* noch hervorstach. Die Rechtspraxis wurde durch die unklare Hoheitslage, wie die von Moser genannten mehrfachen Abstrafungen von Untertanen, geprägt. Aber auch für Regierungen und Ämter der zahlreichen größeren und kleineren, weltlichen und geistlichen Herrschaftsträger war diese Herrschaftssituation von (besitz-)rechtlicher Unsicherheit sowie intensiven Auseinandersetzungen

zungen in der frühneuzeitlichen Verwaltungspraxis geprägt. Diese Konflikte beeinflussten nicht zuletzt auch den bäuerlichen Alltag in Gerolfingen und Aufkirchen.

Aufkirchen

Aufkirchen, das erstmals 1188 urkundlich als *burgus* fassbar wird, gehörte zu den staufischen Städtegründungen und geriet über den Weg der Pfandschaft ab der Mitte des 13. Jahrhunderts unter den Einfluss der Grafen von Oettingen – mit der Folge, dass es schließlich seinen Status als Reichsstadt verlor und oettingischer Amtsort und Markt wurde.⁵ Der Ort selbst hatte zum Ende des Alten Reiches 96 Mannschaften (Bürger, ohne deren Familien und Angehörige), die alle dem dortigen Oberamt angehörten, das sämtliche Herrschaftsrechte innerhalb des Ortes ausübte. Doch außerhalb des Markteters (Gebiet des Marktes, das durch einen Zaun von den Feldern der Gemeindemarkung des Ortes abgegrenzt wurde) war die Hochgerichtsbarkeit (oberdeutsch: Fraisch) auf der Markung sowie die Dorf- und Gemeindeherrschaft im gesamten Amtsbezirk mit dem ansbachischen Amt Wassertrüdingen umstritten. Das Amt hatte sich also zu keinem *territorium clausum* entwickelt, sondern war mit zahlreichen Hochgerichtsbarkeits-, Grundherrschafts-, Kirchen-, Vogtei- und anderen Rechten weiterer Herrschaftsträger durchsetzt, unter denen Brandenburg-Ansbach als vehementester Gegner in den Landeshoheitsansprüchen hervortrat.

Gerolfingen

Das Pfarrdorf Gerolfingen lag im Bezirk des Oberamtes Aufkirchen, doch das ansbachische Amt Wassertrüdingen sah es ebenfalls als zu seinem Fraisch- und Landeshoheitsbezirk gehörig an. Somit waren neben der Hochgerichtsbarkeit insbesondere die Dorfherrschaft und der Kirchweihschutz zwischen den beiden Herrschaftsträgern umstritten, während die Kirchenhoheit allein dem Dekanat Wassertrüdingen zustand. 1792 waren hier 93 Mannschaften ansässig, die größtenteils den Ansbacher Ämtern Auhausen, Röckingen, Wittelshofen und Wassertrüdingen zustanden (39); daneben hatte Aufkirchen 17, das württembergische Oberamt Weiltingen 19, die Reichsstadt Dinkelsbühl sechs und das Deutschordensamt Oettingen fünf Mannschaften; schließlich gab es noch sieben Freibauern, die sich unter den Schutz von Wassertrüdingen beziehungsweise Weiltingen begeben hatten.⁶

Der Ort, der 1228 erstmals urkundlich erwähnt wird, hatte zunächst im 13. Jahrhundert unter der Herrschaft der von Truhendingen gestanden, bevor er 1242 durch den Kauf des Amtes Wassertrüdingen mit seinen Pertinenzen an die Grafen von Oettingen gelangte.⁷ 1366 verkauften ihn diese an Gottfried von Hohenlohe, der ihn 1371 an Burggraf Friedrich von Nürnberg weiterveräußerte; seitdem blieb Gerolfingen in burg- bzw. markgräflichem Besitz.⁸ August Gabler nimmt für die Entstehung der Markungsgemeinde an, dass die Urmarkung von Gerolfingen, das wohl bereits früher als Aufkirchen entstanden sei, zunächst den späteren oettingischen Amtsort umfasst habe.⁹

Der Streit um die Landeshoheit

Gerade im Laufe des 18. Jahrhunderts, als die größeren Herrschaftsträger Ansbach und Oettingen zunächst gegeneinander, dann miteinander versuchten, ihre Landeshoheitsansprüche auf Kosten der anderen Herrschaften auszuweiten, geschah dies zu Ungunsten der Gemeingüter der Dörfer und Weiler am Hesselberg. In der Frühen Neuzeit gab es hier eine Vielzahl an Herrschaftsträgern, deren Rechte sich über einzelne Orte verteilten und einander überlappten, so dass man von einer stark ausdifferenzierten, inhomogenen Herrschaftsstruktur sprechen kann. Neben den genannten weltlichen Herrschaftsträgern mittlerer Größenordnung – dem Markgraftum Brandenburg-Ansbach, dem Fürstentum Oettingen-Spielberg, dem Herzogtum Württemberg mit seinem Amt Weiltingen und der Reichsstadt Dinkelsbühl – übten in der Gegend um den Hesselberg noch das Obere Stift des Hochstifts Eichstätt, der Deutsche Orden, das Fürststift Ellwangen und die Reichsritterschaft Besitz- und Einzelrechte aus. Somit war das Gebiet von einem Herrschaftsgemeinde geprägt, dessen Einzelrechte nicht eindeutig geklärt, sondern häufig und meist kontinuierlich bis zum Ende des Alten Reiches umstritten blieben. Zu den umstrittensten Rechten zählten die Hochgerichtsbarkeit, die Vogtei, die Dorfherrschaft, der Kirchweihschutz und weitere Einzelrechte, zu denen auch die Allmendenutzung gehörte. Dabei wurden die Auseinandersetzungen seit dem 16. Jahrhundert unter den Schlagworten der „Landesherrschaft“ und „Landeshoheit“ geführt.¹⁰ Der Anspruch auf die Landeshoheit wurde entweder mit der Hochgerichtsbarkeit (wie bei Ansbach und zum Teil durch Oettingen und das Oberamt Weiltingen), mit dem oettingischen Landgericht und seiner Grafschaft oder mit dem Bereich der Vogtei und Grundherrschaft (Reichsstadt Dinkelsbühl, Deutscher Orden, Oberamt Weiltingen, Reichsritterschaft und Hochstift Eichstätt) begründet. Vor allem ab dem 18. Jahrhundert wurden dann aus dem Anspruch auf das *ius territoriale* weitere Einzelrechte abgeleitet, worunter die Aufsicht über die gemeindlichen Nutzungsrechte fiel. Letztere gerieten zunehmend in den Sog der herrschaftspolitischen Auseinandersetzungen, und ihre autonome Selbstverwaltung unterlag oftmals den Ausschaltungsversuchen der Landesherren.

Die geographische Lage der Markungsgemeinde Aufkirchen-Gerolfingen war besonders brisant, da direkt dazwischen an der Wörnitz die sogenannte Renngasse lag, welche in der frühesten Grenzbeschreibung des oettingischen Landgerichtes 1419 als Grenzpunkt genannt ist.¹¹ Ansbach erhob jedoch weit über diesen Punkt und die Wörnitz hinaus Herrschaftsansprüche aufgrund seiner privilegierten Hochgerichtsbezirke. Die Lage der Gemeinden, vor allem die Randlage Aufkirchens innerhalb des oettingischen Anspruchsgebietes, führte mehr als nur einmal zu gewaltsamen, fast kriegerisch anmutenden Übergriffen von Seiten Ansbachs, das sein Vorgehen vom nahegelegenen Amtsort Wassertrüdingen aus koordinierte. Wie beharrlich der Konflikt um die Landeshoheit in diesem Raum geführt wurde, zeigen drei Überfälle auf den oettingischen Markt seit 1523. Beispielhaft ist der Vorfall des Jahres 1558, als der Wassertrüdingen Amtmann mit 100 Bewaffneten nachts in den Amtsort einfiel, ein Haus abbrennen und weitere verwüsten ließ. Im Zuge des Tumultes wurde sogar der Vogt erschossen.¹² 1745 fand ein erneuter Einfall mit einem Infanteriekommando statt, der mit der Verhaftung des Aufkircher Oberamtmannes Johann Basilius Oeder und der Besetzung des Amtsortes endete. Auseinandersetzungen und Konflikte, Protestationen, Prozesse, Verhandlungen, wechselseitige Gefangennahmen von Untertanen, mehrfache Abstrafungen und Eingriffe in die vermeintlichen Gerechtsame des jeweils anderen Herrschaftsträgers waren während der Frühen Neuzeit an der Tagesordnung.

Standen zunächst die herrschaftspolitischen Konflikte und das wechselseitige Beharren auf den eigenen Gerechtsamen im Zentrum der Auseinandersetzung, so besann man sich aus politischen, wirtschaftlichen und administrativen Gründen zu Beginn des 18. Jahrhunderts darauf, die bisherigen, wenig aussichtsreichen Konfliktmechanismen für das zwischen Ansbach und Oettingen umstrittene Gebiet auf dem Vertragsweg zu umgehen. Nach zahlreichen Konferenzen und Verhandlungen kamen seit den 1720er Jahren mehrere Verträge zustande,¹³ deren vorläufiger Höhepunkt der Hauptrezess des Jahres 1746 war, in dem die Hochgerichtsbarkeit sowie die Dorf- und Gemeindeherrschaft in strittigen Orten als gemeinschaftlich deklariert wurde.¹⁴ Der Vertrag sollte nur solange gültig sein, bis in einem weiteren Hauptvertrag die Landeshoheits- und Jurisdiktionssituation auch durch Ziehung einer festen Grenzlinie definitiv geklärt sein würde. Man fand zwar den Grundkonsens, dass die Wörnitz als Scheidelinie dienen könnte, doch kam ein Vergleich trotz zahlreicher Verhandlungen nicht mehr zustande, obwohl sich Oettingen bereits früh dazu bereit erklärt hatte, unter anderem auf Gerolfingen zu verzichten.¹⁵ Die Auseinandersetzungen zwischen Ansbach und Oettingen dauerten zwar nach 1746 noch weiter an, doch ist eine Änderung in der Verwaltungs- und Herrschaftspraxis deutlich erkennbar: So ging man in Fällen der Hochgerichtsbarkeit sowie der Dorf- und Gemeindeherrschaft meist gemeinschaftlich vor, wobei stets alternierend einer der Herrschaftsträger den amtlichen Vorsitz innehatte. Sämtliche Strafen und Gerichtskosten wurden *aequibus partis* geteilt. Die Zusammenarbeit, die oftmals „kumulative Landeshoheit“ oder „Territorialherrschaft“ genannt wurde,¹⁶ weitete sich jedoch über diese beiden Herrschaftsrechte aus: Man begann gemeinsam, die anderen, kleineren Herrschaftsträger aus ihren Ansprüchen auf die Grundherrschaft und auf die damit verbundenen Rechte zu verdrängen. Dieses Vorgehen ist nicht nur in zahlreichen Orten bei der Dorf- und Gemeindeherrschaft zu beobachten, sondern vor allem auch bei Kondominaten oder Ganerbendörfern (Dörfern, deren Herrschaft unter mehreren Herrschaftsträgern geteilt war und gemeinsam ausgeübt wurde) wie Frankenhofen oder Haslach, deren Mitherrschaften Dinkelsbühl, Weiltingen und der Deutsche Orden bis zum Ende des Jahrhunderts von Ansbach und Oettingen systematisch an der Ausübung der Gemeinderechte gehindert wurden. Diese Herrschaftsausdehnung hatte nicht zuletzt starke Auswirkungen auf die Nutzung der Allmenden, die immer mehr unter die Kontrolle und den Einfluss der zunächst rivalisierenden, dann kooperierenden Landesherren gerieten. Wie in anderen, vor 1746 strittigen, dann kumulativen Orten wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nun von beiden Herrschaftsträgern gemeinsame Dorf- oder Schafordnungen erlassen, beispielsweise 1755 für das Freidorf Obermögersheim.¹⁷

Die Nutzung der Allmende: Ordnungen, Konflikte und Schlichtungsversuche

Die Allmende von Gerolfingen und Aufkirchen wurde in den Quellen je nach Art der Nutzung meist als „gemeine“ oder „gemeinsame Hut“ und „Weide“, „Holz“ oder „Wasser“ bezeichnet, auf Grund der institutionalisierten Nutzung durch beide Orte war auch von der „gemeinsamen Markung“ die Rede. In den Jahrhunderten vor 1779 war diese Nutzung mehrmals neu geordnet worden. Immer wieder war es zu kleineren Streitigkeiten gekommen,

die offenbar zu Nachregulierungen und genaueren Beschreibungen des Nießbrauchs geführt hatten. Unter die Nutzungsordnungen fielen jedoch nicht die gemeinsame Bewirtschaftung weiterer Weide- und Hutflächen mit den benachbarten Ortschaften Irsingen, Reichenbach und dem Hardhof. Informationen zu diesen Nutzungen sind lediglich spärlich überlieferten Streitigkeiten sowie dem Vertrag zur Trennung der Markungsgemeinschaft zu entnehmen.

Bei der ersten Regelung der Gemeinnutzung von Aufkirchen-Gerolfingen handelt es sich um eine undatierte Gemeindeordnung Gerolfingens, die als Abschrift zusammen mit einem Urteil vom 3. Juli 1560 erhalten ist und wahrscheinlich im 16. Jahrhundert entstand.¹⁸ Darin werden unter anderem der Besuch von „weidtsuchung, vischwaßern, holtzmarckhungen, trieb, waßer, wöned waidt“¹⁹ sowie das Flureramt (Aufsicht über die Flur bzw. Felder) und die Rug- und Frevelordnung durch die Zwölfer (Dorfgericht, bestehend aus 12 Gerolfinger Bauern als Rugmännern) geregelt. Die Ordnung unterscheidet hierbei nach der „ainung“, dem „krauttgarten“, dem „viechtreiber“, den „schaffen“ und „[a]ußwendige[n] frembde[n] schäffer[n] vnnd anstößer[n]“.²⁰ Die „ainung“ führte Verbote für die Nutzung bestimmter Erblucken (Öffnungen im Etterzaun) und Wege sowie die genaue Art und Weise der Nutzung der Wiesen, Wege und Felder nebst den Strafen bei Übertretung auf. Die Gerolfinger Bauern hatten im Gegensatz zu den Aufkirchnern, die selbst für ihre Pferde verantwortlich waren, einen Pferdehüter oder Stutenhirten. Weiterhin sind Regelungen für die Holznutzung enthalten. So war es beispielsweise verboten, grünes Holz am Hesselberg zu schlagen. Der Verkauf von Holz war generell untersagt. Zum Krauttgarten wurde festgeschrieben, dass die zeitliche Bewirtschaftung jährlich durch die zwölf Rugmänner zu verkünden war. Die Viehtreiber wiederum durften die Gänse und andere Tiere, ausgenommen Schafe, höchstens drei Tage auf der Brache hüten. Schädliche Tiere hingegen waren allgemein aus den Gemeinden Gerolfingen und Aufkirchen fernzuhalten. Zu den Schafen legte die Ordnung eine Höchstzahl von insgesamt zweihundert Tieren fest, nämlich gleichermaßen genau einhundert Schafe in jedem der beiden Orte. Darüber hinaus war es verboten, zusätzliche Winter- oder Mastschafe ohne Genehmigung der Rugmänner aufzunehmen. Fremde Schäfer und die Nachbarschaft der beiden Orte waren von der Nutzung der Markung hingegen generell ausgeschlossen. Schließlich ging es noch um die Besoldung des Flurers, der von beiden Orten gemeinsam bestellt und durch Abgaben der einzelnen Bauern, abhängig von der Größe ihrer jeweiligen Äcker, entlohnt wurde. Die sechs Hofbesitzer zu Gerolfingen sowie der Widemhofeigentümer zu Aufkirchen hatten zusätzliche Abgaben zu leisten. Die Zugehörigkeit der Bauern zu bestimmten Grundherren spielte in dieser Ordnung keine Rolle. Überhaupt werden die Herrschaftsträger darin an keiner Stelle erwähnt. Vielmehr zeigt die Gemeindeordnung, dass die beiden Ortschaften relativ selbständig und eigenverantwortlich für die Nutzung ihrer Gemein und für die Ahndung und Aburteilung von Feldfreveln verantwortlich waren.

Übertretungen der Ordnung werden einerseits aus den Neufassungen und aus dem mit der Gemeindeordnung überlieferten Urteil vom 2. Juli 1560 erkennbar: Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Aufkirchen hatten gegen die zwölf Rugmänner, die Vierer (Dorfvorsteher, gewählt von der Gemeindeversammlung) und Gemeinde zu Gerolfingen geklagt. Das Urteil verkündete, dass es den Beklagten nicht zustehe, auf der Gemeindeweide und -feldung „ein sonder stutt vnnd nach hut zuzunehmen“.²¹ Neun Jahre später sind Irrungen wegen des Viehtriebes auf der gemeinsamen Nutzfläche zwischen Aufkirchen, Gerolfingen und Reichenbach überliefert.²² Einige Streitigkeiten wurden sogar vor dem Reichskammergericht ausgetragen: 1514 wurden zwei Appellationen wegen der Gemeinschaftsweiden eingereicht; ab 1540 war

außerdem eine Klage des Marktes Aufkirchen gegen die Rugmänner, Vierer und Gemeinde Gerolfingen in einem Weidestreit anhängig.²³ Aus dem 17. Jahrhundert sind Streitigkeiten um den gemeinsamen Krautgarten von Aufkirchen und Gerolfingen bekannt.²⁴

Doch nicht nur die Streitigkeiten, vor allem die Durchsetzung landesherrlicher Ansprüche brachte eine Neuregulierung der Nutzung voran: Der Zugriff Ansbachs und Oettingens auf die Gemeinde und die Regulierung der Allmendenutzung waren in der Ordnung des 16. Jahrhunderts noch kein Thema gewesen. Im 18. Jahrhundert veränderte sich dies deutlich mit dem Vordringen landeshoheitlicher Prinzipien, die auf das *territorium inlausum* angewendet wurden: Durch die Legitimierung als Landes- und Dorfherrn sahen sich beide Herrschaftsträger befugt, aktiv in die autonomen Nutzungsrechte der Gemeinden einzugreifen und diese ihren herrschaftlichen Vorstellungen anzupassen. So hatte eine Ordnung für den Untergang (Kontrolle der Gemarkungsgrenzen und Grenzsteine) und für die dafür verantwortlichen Siebener bis ins 18. Jahrhundert hinein für die Markungsgemeinde nicht existiert. Bis dahin waren Verstöße gegen die Gemeindennutzung vom Flurer und den zwölf Rugmännern geahndet und von Letzteren abgestraft worden. Hier griff nun Oettingen ein: Bereits 1719 war eine neue Ordnung erlassen worden, die jedoch nicht überliefert ist. Sie führte in der Folge zu Streitigkeiten mit Gerolfingen,²⁵ weshalb am 28. Juni 1724 zwischen Brandenburg-Ansbach und Oettingen als Landesherren ein Rezess für die beiden Gemeinden geschlossen wurde, der eine Ordnung für die Weide- und Wassernutzung beinhaltete.²⁶ Die Siebener sollten wechselweise von beiden Gemeinden zu je vier bzw. drei Mitgliedern erwählt werden. Das Amt sollte auf Lebenszeit besetzt sein; nach dem Tod eines Siebeners sollte binnen Monatsfrist ein neuer gewählt und dem jeweiligen Oberamt als Obrigkeit und Territorialherrschaft, aber auch wegen der Rug- und Dorfherrschaft vorgestellt und auf die Untergangsordnung verpflichtet werden. In 13 weiteren Punkten wurde nun der Untergang der Markung genau geregelt, wobei die Untergänger von nun an für die Aburteilung von Verstößen gegen die Ordnung zuständig sein sollten. Zur Aufsichtspflicht gehörte in erster Linie die Observation der Marksteine. Die meisten Artikel befassen sich mit Freveln im Zusammenhang mit diesen, wie dem Ausgraben, Ausackern oder Ausreißen und anschließenden Umsetzen der Steine. Als weitere Verstöße werden in der Ordnung das Überbauen, Übermähen und Überschneiden genannt, wobei die Strafen nicht mehr an die Gemeinde, sondern an die Herrschaft abgeführt werden sollten – dies stellte eine Neuerung und einen landesherrlichen Eingriff in die Gemeindeökonomie dar.

Bereits 50 Jahre später, am 1. September 1774, erließ Oettingen für die Aufkircher Siebener eine neue Ordnung, die in nun 20 Punkten den Untergang nochmals detaillierter regelte.²⁷ Die Neuordnung ist auch im Zusammenhang mit der Diskussion um die Agrarreformen des 18. Jahrhunderts zu sehen, in der unter anderem der Vorteil von Markenteilungen debattiert wurde.²⁸ Die Autonomie des Untergängeramtes wurde in der Regelung deutlich eingeschränkt. So ist von den drei bzw. vier Aufkircher und Gerolfinger Siebenern keine Rede mehr, sondern ausschließlich von sieben Aufkircher Ratsbürgern, die nur mit Genehmigung des oettingischen Oberamts gewählt werden konnten. Während die Konferenz zur Trennung der Markungsgemeinde zwar schon angelaufen, der Vertrag aber noch nicht abgeschlossen war, wollte Oettingen also keine ansbachische Mitbestimmung an seinen landesherrlichen Gerechtsamen und keine Mitwirkung an der Dorfherrschaft und der Aufsicht über die Allmendenutzung durch den landesherrlichen Kontrahenten und durch die Gemeinde gestatten. Die Untergänger sollten nicht wie bisher mindestens einmal jährlich, sondern jeweils dreimal,

nämlich zu Frühlings- und zu Herbstzeiten, die Markungen besuchen – nach vorheriger Absprache mit dem Oberamt, dessen Rat von nun an bei Streitigkeiten einzuholen war. Das Oberamt entschied selbst, ob es bei Konflikten eine eigene Untersuchung vornehmen oder sie den Siebenern überlassen wollte. Neben den Siebenern hatte zudem ein Gerichtsschreiber für das Amt zu dokumentieren und zu protokollieren.

Schon vor 1779 war also von Seiten Oettingens eine Kompetenztrennung hinsichtlich der gerichtlichen Ahndung von Markungsfreveln zwischen den beiden Herrschaftsträgern vorgenommen worden, wobei eine Abschaffung der gemeindlichen Autonomie in der Nutzung der Allmenderechte nach landesherrlichen Gesichtspunkten durchgesetzt wurde. In der Ordnung des 16. Jahrhunderts hatte sich noch viel von der lokalen Selbstverwaltung in der Nutzung der gemeinsamen Allmende widerspiegelt, im Vordergrund hatte die Regulierung der Feld-, Weiden-, Wasser- und Holznutzung gestanden. Im 18. Jahrhundert stellte sich die Situation hingegen gänzlich anders dar und verschärfte sich in der zweiten Jahrhunderthälfte noch einmal: Nicht mehr die von beiden Gemeinden gewählten Vertreter, sondern das oettingische Oberamt war jetzt für die Aufsicht der Markung und Ahndung von Übertretungen alleinverantwortlich, wobei die oettingischen Untergänger, deren Zuständigkeit sich nun lediglich auf Aufkirchen bezog, dem Amt gegenüber weisungsgebunden waren. Landesherrliche Vorstellungen, die zu einer Beschränkung oder gar Ausschaltung der vormals autonomen gemeindlichen Allmendenutzung führten, konnten somit von Oettingen und Ansbach im Laufe des 18. Jahrhunderts durchgesetzt werden.²⁹

Die Abteilung der Markung von 1779 und die Folgen

Seit 1772 fanden die Konferenzen zwischen Ansbach und Oettingen zur Aufspaltung der Markung und damit zur Trennung der jeweiligen landesherrlichen Interessenssphären statt. Die Verhandlungen kamen im Vertrag von 1779 zum Abschluss, der die Ausführungsbestimmungen für das Teilungsvorhaben fixierte.

Die Abtrennung der Markungen, die sich bis 1783 hinzog, sollte durch zwei Geometer der beiden Herrschaftsträger entlang der Wörnitz als natürlicher Grenze vorgenommen werden. Doch aufgrund zahlreicher Überschneidungen und Überlappungen des *territorium inclausum* war es nach dem Vertrag nicht möglich, eine feste Grenze zwischen den beiden Markungen Gerolfingen und Aufkirchen zu ziehen: So sollten auf der nördlichen – ansbachischen – Seite, auf der Gerolfingen lag, Hölzer sowie Hut- und Wiesenmarkungen für Aufkirchen bestimmt sein, und *vice versa* auf der südlichen – oettingischen – Seite für Gerolfingen. Außerdem blieben auf der Aufkircher Seite einige Gemeindennutzungen, die bereits zuvor zudem mit Irsingen gemeinschaftlich waren, zwischen den drei Orten Gemeingut, ebenso eine Hut, die neben Aufkirchen und Gerolfingen noch Reichenbach und dem Stahlhof gemein war.

Bei der Aufteilung wurde die gemeinsame Markung nicht genau halbiert: Laut Vertrag sollte Gerolfingen sieben Zwölftel, Aufkirchen hingegen fünf Zwölftel der gemeinsamen Nutzungen erhalten.³⁰ Neben den Wiesen und Weiden wurde die Hut auf dem Hesselberg geregelt: Je 30 Morgen sollten an die beiden Gemeinden gehen, 20 jedoch gemeinsam bleiben, da sich auf letzterer Fläche die von beiden Orten genutzte Viehtränke befand. Auch die Nutzung der Triebwege, der Steinbrüche, der Kalk-, Kies- und Lehmgruben wurde teilweise neu

gefasst, gleichwohl behielten sich beide Gemeinden zumeist weiterhin deren wechselseitige unentgeltliche Nutzung vor. Ferner wurden die Gemeindewaldungen, das Fischwasser und die Sandfurt an der Wörnitz in die Vereinbarung aufgenommen. Schließlich wurde festgelegt, dass das für beide Orte gemeinsam bestehende Ruggericht der Zwölfer, das jedoch in Markungsangelegenheiten durch die vorhergehenden oettingischen Ordnungen entmachtet worden war, fortbestehen solle. Seine Zuständigkeit wurde allerdings *expressis verbis* allein auf die Frevelrügen der Gerolfinger Markung beschränkt. Im Gegenzug wurden die ansbachischen Flurer von Gerolfingen von jeder Verbindlichkeit gegenüber Oettingen befreit; von nun an hatte jeder Ort selbstständig einen eigenen Flurer aufzustellen.

Die Trennung der Markungsgemeinschaft war somit vertraglich vollzogen worden. Davon betroffen waren neben den ansbachischen und oettingischen Untertanen auch einige Untertanen der dinkelsbühlischen, deutsch-ordischen und weiltingischen Herrschaftsträger. Doch mit Ausnahme von Dinkelsbühl reagierte keine dieser Herrschaften auf den Eingriff in die Rechte ihrer bäuerlichen Untertanen. Ansbach und Oettingen hatten ihren Anspruch auf die Gemeindennutzungsordnung seit 1746 in diesem Raum unter Berufung auf Dorfherrschaft und Landeshoheit offenbar so weit durchgesetzt, dass ihr Vorgehen akzeptiert wurde bzw. eine Protestation dagegen unnötig oder aussichtslos erschien. Gleichwohl hatte bereits während der Verhandlungen um den Vertrag 1777 die Reichsstadt Dinkelsbühl, die durch seine Untertanen in Gerolfingen vom Eingriff in die Allmendrechte betroffen war, wegen Verstoßes gegen das *jurium communitatis* vor dem Reichshofrat geklagt.³¹ Nach Auffassung der Reichsstadt würden die Gerolfinger Gemeindeleute großen Nachteil durch die Aufteilung und durch den Verlust der Gemeindennutzungen erleiden; die Stadt stellte sich also nicht nur auf die Seite der eigenen Untertanen, sondern auch auf die der fremden. Der Reichshofrat bestätigte hingegen die landesherrliche Auffassung Oettingens und Ansbachs: Die Klage der Reichsstadt blieb erfolglos und wurde am 1. Dezember 1778 abgewiesen. Der vertraglichen Vereinbarung der beiden größeren Herrschaftsträger, die sich über letzte Reste der gemeindlichen Autonomie hinwegsetzten, stand somit nichts mehr im Weg.

Dennoch vermochte der Vertrag die herrschaftspolitische Auseinandersetzung zwischen Ansbach und Oettingen um die beiden Orte Aufkirchen und Gerolfingen nicht zu beenden; der Konflikt um die Landeshoheit ging weiter. Nachdem 1792 Ansbach an die preußische Linie gefallen war und 1796 ein Hauptlandesvergleich zur Trennung der beiden Territorien nach Landeshoheitsgebieten stattgefunden hatte, schwelte der Konflikt um die Markung weiter: 1803 flammte der Streit wieder auf, als Ansbach die Wörnitz bei der Renngasse begräben wollte, und dauerte vier weitere Jahre bis in die bayerische Zeit hinein an, in denen man sich mit der neuerlichen Entschädigung der betroffenen Anlieger auseinandersetzte.³²

Fazit

Der Vertrag von 1779 stellt ein Beispiel für die Durchsetzung der landeshoheitlichen Vorstellungen in der herrschaftspolitischen Auseinandersetzung im Raum um Dinkelsbühl dar, in deren Verlauf sich die Legitimierungsstrategien Ansbachs und Oettingens und ihre Vorstellung von geschlossenen Landeshoheitsbezirken gegenüber den Ordnungsleitbildern sowohl der Gemeinden als auch der kleineren Herrschaftsträger behaupteten. Die Allmendenutzung sowie die gemeinsame Markung der beiden Orte Gerolfingen und Aufkirchen wurden in die

herrschaftspolitischen Konflikte und Umbrüche einbezogen und erfuhren dadurch zunächst deutliche Einschränkungen in der gemeindlichen Autonomie und Selbstverwaltung bis hin zur vollkommenen Auflösung der gemeinsamen Nutzung durch die Ziehung einer festen Grenze. Somit unterlagen die Orte dem Strategiewechsel Oettingens und Ansbachs, der ab der Mitte des 18. Jahrhunderts zur Intensivierung der Landeshoheitsansprüche und zur Abgrenzung der landesherrlichen Interessensphären führte. Damit einher ging eine umfassende Änderung der Verfassung des Nutzungsverbandes und schließlich dessen Aufhebung. Die zunächst kommunal begrenzten Ressourcenkonflikte der beiden Orte gingen somit in den größeren herrschaftlichen und landeshoheitlichen Auseinandersetzungen auf.

Anmerkungen

- 1 Fürstlich Oettingen-Spielbergisches Archiv Harburg (FÖSAH) RegReg S I; Staatsarchiv Nürnberg (StAN) Fürstentum Ansbach, Ansbacher Oberamtsakten Nr. 1347; ebd., Ansbacher Archivalien Nr. 6065; ebd., Rentamt Wassertrüdingen I Nr. 365; Staatsarchiv Augsburg (StAA) Grafschaft Oettingen-Oettingen, Oberamt Aufkirchen, Akten Nr. 23. Zum Folgenden siehe auch Karl Siegfried Bader, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Bd. 2: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, 2. Aufl., Wien/Köln/Graz 1974; Peter Blickle, Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, Bd. 1, München 2000; Louis Carlen, Allmende, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, München/Zürich 1980, 439–440; Friedrich Lütge, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 2. Aufl., Stuttgart 1967; Dietrich Pielsticker, Die gemeinen Schafweiden in Baden und Württemberg, Freiburg im Breisgau 1988; Hartmut Zückert, Allmende und Allmendaufhebung. Vergleichende Studien zum Spätmittelalter bis zu den Agrarreformen des 18./19. Jahrhunderts, Stuttgart 2003.
- 2 StAN Fürstentum Ansbach, Verträge mit Oettingen, Nr. 31a; Klage Oettingens am Reichshofrat: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStA) Reichshofrat, Judicialia, Obere Registratur Alt O 19: Die Akten fehlen hier jedoch – der Hinweis auf den Prozess ist nur den Angaben aus dem Repertorium zu entnehmen. Offenbar wurden die Akten aber an das oettingen-spielbergische Archiv ausgeliefert, wo sie sich heute noch befinden: Siehe FÖSAH RegReg Lit. Aa XI_I und XI_II. Zu den Konferenzen und Streitigkeiten vgl. auch: StAA Grafschaft Oettingen-Oettingen, Oberamt Aufkirchen, Akten Nr. 23. Siehe zur Aufteilung der Markung zudem: August Gabler, Eine Gebietsreform vor 200 Jahren (Die Teilung der Großgemeinde Aufkirchen-Gerolfingen 1779–1783), in: Alt-Dinkelsbühl 55 (1979), 2–4.
- 3 Siehe HHStA Reichshofrat, Judicialia, Obere Registratur, Decisa 1268 (alt 1678 D53).
- 4 Johann Jacob Moser, Schwäbische Merckwürdigkeiten, oder kleine Abhandlungen/Auszüge und vermischte Nachrichten von Schwäbischen Sachen; zum Dienst und Vergnügen hoher und nidriger, gelehrter- und ungelehrter Personen, Bd. 1, Stuttgart 1757, hier 609 im Kapitel „Von denen streitigen Gränzen des Schwäbischen Crayses“, § 12.
- 5 Siehe hierzu Anton Steichele, Das Bisthum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben, Bd. 3: Die Landkapitel Dilingen, Dinkelsbühl, Donauwörth, Augsburg 1872, 442–452; Dieter Kudorfer, Die Grafschaft Oettingen, in: Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Reihe II, Bd. 3, München 1985, 59–62; Ludwig Schnurrer, ‚Verhinderte‘ Reichsstädte in Franken, in: Rainer A. Müller (Hg.), Reichsstädte in Franken, Bd. 1: Aufsätze 1: Verfassung und Verwaltung, München 1987, 357–367; künftig auch der Beitrag der Verfasserin zum Historischen Atlas von Bayern, Teil Franken über den Altlandkreis Dinkelsbühl.
- 6 Siehe ebd.
- 7 Kudorfer, Grafschaft Oettingen, wie Anm. 5, 22–24; Elisabeth Grünenwald, Das älteste Lehenbuch der Grafschaft Öttingen. 14. Jahrhundert bis 1471 (1477), Bd. 1: Einleitung, Oettingen 1975, 132.
- 8 Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Archiv Harburg (FÖWAH) U I 6061; Kudorfer, Die Grafschaft Oettingen, wie Anm. 5, 22–24; Grünenwald, Das älteste Lehenbuch, wie Anm. 7, 132.
- 9 Gabler, Eine Gebietsreform vor 200 Jahren, wie Anm. 2, 2.
- 10 Zum Problem der fränkischen Rechtsverhältnisse und zur Landeshoheit siehe vor allem: Hanns Hubert Hofmann, Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert, München 1962; Ders., Mittel- und Oberfranken am Ende des Alten Reiches (1792),

- Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, Reihe II, Bd. 1, München 1954; Pankraz Fried, Die Entstehung der Landesherrschaft in Altbayern, Franken und Schwaben im Lichte der Historischen Atlasforschung. Ein vorläufiger Überblick, in: Bayerische Akademie der Wissenschaften. Kommission für Bayerische Landesgeschichte (Hg.), Land und Reich. Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag, Bd. 1, München 1984, 1–13; Ders., Die Landeshoheits- und Grenzverhältnisse zwischen dem alten Bayern und den schwäbischen Territorien: Landeshoheitsrechte in Gemengelage, in: Erwin Riedenaier (Hg.), Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des römisch-deutschen Reiches, München 1994, 61–68; Robert Schuh, Anspruch und Inhalt des Prädikats ‚hoch‘ in der politischen Verwaltungssprache des Absolutismus, in: Riedenaier (Hg.), Landeshoheit, 11–18. Zur Frage der Landeshoheit als Propagandabegriff bzw. „Argumentationshilfe der Staatsräson“ siehe Wolfgang Wüst, Die ‚partielle Landeshoheit‘ der Markgrafen von Burgau, in: Riedenaier (Hg.), Landeshoheit, 69–92, hier 74; ferner demnächst der Beitrag der Verfasserin zum Historischen Atlas von Bayern, wie Anm. 5.
- 11 Siehe Grünenwald, Das älteste Lehenbuch, wie Anm. 7, 164.
 - 12 Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Reichskammergericht Nr. 9729; FÖWAH AA VI_5_3 und 4. Siehe StAN Fürstentum Ansbach, Verträge mit Oettingen Nr. 27 und 28.
 - 13 Hierzu gehören: 1716 ein Jagdrezzess wegen des Dürrwanger Forstes (StAN Fürstentum Ansbach, Verträge mit Oettingen Nr. 19; FÖWAH AA III_XIII_20b); 1719 ein Jagdrezzess wegen des Spielberger Forstes (StAN Fürstentum Ansbach, Kopialbücher Nr. 113); 1724 ein Vertrag wegen der *casus fortuitos* und anderer Delikte (StAN Fürstentum Ansbach, Verträge mit Oettingen Nr. 21; FÖWAH AA VI_V_4); 1725 drei Verträge wegen der Frevel inner Eitters, ein Zollrezess und ein Nebenrezess wegen den Handwerkern (FÖSAH Literalien K 17; StAN Fürstentum Ansbach, Verträge mit Oettingen Nr. 23 und 24; StAA Grafschaft Oettingen-Spielberg, Oberamt Dürrwangen A 1); 1746 neben dem Hauptrezess ein Handwerkerrezess (StAN Fürstentum Ansbach, Verträge mit Oettingen Nr. 28); 1778 ein Rezess wegen der Nachsteuer (ebd., Nr. 29; FÖSAH HA II_12_70); 1779 Rezesse wegen einer Mühlwehrrniedrigung bei Aufkirchen (StAN Fürstentum Ansbach, Verträge mit Oettingen Nr. 31) und wegen der Teilung der Markung Aufkirchen-Gerolfingen sowie wegen des Frankenhofener Gemeindewaldes (ebd., Nr. 30).
 - 14 StAN Fürstentum Ansbach, Verträge mit Oettingen Nr. 27. Siehe hierzu Robert Schuh, Das vertraglich geregelte Herrschaftsgemenge. Die territorialstaatlichen Verhältnisse in Franken im 18. Jahrhundert im Lichte von Verträgen des Fürstentums Brandenburg-Ansbach mit Benachbarten, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 55 (1995), 137–170.
 - 15 FÖWAH AA VI_4_2; FÖSAH RegReg Aa VIII_I. Bereits im 18. Jahrhundert war eine „vollkommene[n] Purifizierung der beiderseitigen Lande“ geplant gewesen (ebd., RegReg Aa VIII_I: Wortlaut in einem Dekret der Oettinger Regierung vom 12. April 1787). Erst nach der Besitznahme Brandenburg-Ansbachs durch die preußische Linie der Hohenzollern 1792 konnte 1796 ein Hauptlandesvergleich geschlossen werden, der unter anderem eine Landesgrenze einführte, die sich an der Wörnitz orientierte.
 - 16 StAN Fürstentum Ansbach, Ansbacher Archivalien Nr. 5076, 6083 und 6084; FÖSAH RegReg Aa V_I.
 - 17 FÖWAH AA III_XVI_16c–1; StAN Rentamt Wassertrüdingen I Nr. 359. Vgl. dazu Hanns Hubert Hofmann, Freibauern, Freidörfer, Schutz und Schirm im Fürstentum Ansbach. Studien zur Genesis der Staatlichkeit in Franken vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 23 (1960), 195–327, hier 256.
 - 18 Vgl. die Edition der Gemeindeordnung in: Rolf Kießling/Thaddäus Steiner (Hg.), Die ländlichen Rechtsquellen aus der Grafschaft Oettingen. Bearb. von Bernhard Brenner unter Verwendung von Vorarbeiten von Gabriele v. Trauchburg u. a., Augsburg 2005, 75–81, sowie das oettingische Ehaftenbuch in: FÖWAH AA III.16.16a–1, 187–202.
 - 19 Zitiert nach Kießling/Steiner (Hg.), Die ländlichen Rechtsquellen, wie Anm. 18, 75.
 - 20 Ebd., 77–79.
 - 21 Ebd., 80.
 - 22 StAN Fürstentum Ansbach, Ansbacher Oberamtsakten Nr. 1347.
 - 23 Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (Hg.), Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Reichskammergericht, Bd. 1, München 1994, Nr. 154 und 155 und Bd. 10, München 2003, Nr. 3976. Siehe allgemein auch Zückert, Allmende, wie Anm. 1, 229–294.
 - 24 StAN Rentamt Wassertrüdingen I Nr. 365.
 - 25 Ebd.

- 26 Der Rezzess ist unter anderem in einer Konfirmation des Hofrats und Oberamtsmanns zu Aufkirchen, Johann Leonhard Gräf, vom 31. Januar 1728 erhalten: StAA Grafschaft Oettingen-Oettingen, Oberamt Aufkirchen, Akten Nr. 24.
- 27 Ebd. und StAA Grafschaft Oettingen-Oettingen, Oberamt Aufkirchen, Akten Nr. 26.
- 28 Siehe auch Zückert, Allmende, wie Anm. 1, 295–321.
- 29 Schon Rudolf Endres hatte für Franken Zugriffe der Landesherrn auf die Gemeindeautonomie festgestellt: Ders., Stadt- und Landgemeinde in Franken, in: Peter Blicke (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich, München 1991, 101–117.
- 30 Die geplante Aufteilung ist auch einer Karte des Dinkelsbühler Geometers vom Juli 1777 zu entnehmen: HHStA Reichshofrat, Judicialia Obere Registratur, Decisa 1268 (alt 1678 D53).
- 31 Ebd.
- 32 StAA Grafschaft Oettingen-Oettingen, Oberamt Aufkirchen, Akten Nr. 12.